

ne besonders vom Schmuggel betroffener Länder besser und regelmäßiger untereinander und mit Interpol zusammenarbeiten; auch sollten sie verstärkt von den Möglichkeiten entsprechender UN-Organen Gebrauch machen. Hierzu hatte die Generalversammlung im Dezember 1973 der Kommission Formulierungshilfe geleistet: In drei Resolutionen hatte sie die Regierungen zu vermehren Anstrengungen im Kampf gegen Rauschgiftmißbrauch und -schmuggel aufgerufen. Zusätzlich sollte die Weltorganisation die Entwicklungsländer bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe technisch und finanziell unterstützen und den UN-Fonds für die Kontrolle des Drogenmißbrauchs (UNFDAC) speisen. Mit Hilfe des Fonds sollen in solchen Gebieten Arbeitsplätze geschaffen werden, in denen der illegale Anbau von Mohn und Koka-Pflanzen bisher die einzige Erwerbsmöglichkeit bietet. Schließlich sollten die einschlägigen Konventionen weltweit ratifiziert werden: das Einheitsübereinkommen von 1961 über Suchtstoffe, die Konvention über psychotrope Stoffe von 1971 sowie die entsprechenden Protokolle (A/Res/3145-3147).

Um den von Touristen verübten Schmuggel zu unterbinden, empfahl die Kommission den Regierungen betroffener Länder, den Transitverkehr schärfer zu überwachen. Auch der Anbau von Pflanzen für die Herstellung von Suchtstoffen soll härter bekämpft oder, wenn diese Stoffe für medizinische oder wissenschaftliche Zwecke benötigt werden, schärfer überwacht werden. Entsprechend dem Suchtstoffübereinkommen, das den Anbau von Koka-Blättern innerhalb von 25 Jahren abschaffen will (Art. 49), sollen nun auch Herstellung und Vertrieb des Koka-Produktes Kokain durch geeignete Maßnahmen intensiver verfolgt werden.

Die Kommission bedauerte die Ankündigung der türkischen Regierung, sie werde den verbotenen Anbau von Mohn in diesem Jahr wieder freigeben. Das Anbauverbot war durch ein türkisch-amerikanisches Abkommen ermöglicht worden, demzufolge die Vereinigten Staaten (als Hauptabnehmer der illegalen Einfuhr von türkischem Opium) 15 Mill. Dollar für die von dem Verbot betroffenen türkischen Bauern zur Verfügung stellten. Nachdem die beiden großen türkischen Parteien den Bauern vor den Wahlen von 1973 eine Aufhebung des Verbots versprochen hatten, ließ die neue Regierung der Türkei verlauten, sie werde das Verbot aufheben.

Zukünftig will die Suchtstoffkommission auch die psychotropen Substanzen (Barbiturate, Halluzinogene u. a.) wirksamer kontrollieren. Bisher berichteten die Beitrittsstaaten der Konvention über psychotrope Stoffe unterschiedlich über den Mißbrauch dieser Drogen sowie über Behandlung und Registrierung drogenabhängiger Personen. Auch über die Mengen an psychotropen Substanzen, die für medizinische Zwecke benötigt werden, liegen der Kommission keine klaren Angaben vor. Daher stellte sie einen Fragebogen zusammen, der von den Beitrittsstaaten beantwortet werden und der Kommission als Grundlage für eine internationale Regelung von Angebot und Nachfrage dieser Drogen dienen soll.

Schließlich beriet die Kommission über den für medizinische Zwecke notwendigen Mohnanbau. Die weltweiten Produktionseinschränkungen für Mohn, mit deren Hilfe Schmuggel und Mißbrauch bekämpft werden sollen, haben dazu geführt, daß Morphin gegenwärtig nur noch aus Indien ausgeführt werden darf. Dies kann die Versorgung mit Medikamenten gefährden, zu deren Herstellung Morphin benötigt wird. Die Kommission regte deshalb Forschungsprogramme an, die die Ausbeute an Morphin steigern sollen. Zudem sollen auch hier Angebot und Nachfrage ermittelt und langfristig geplant werden.

Menschenrechte: Die Bundesrepublik Deutschland in die Kommission für Menschenrechte gewählt (44)

Die Bundesrepublik Deutschland ist vom Wirtschafts- und Sozialrat am 16. Mai 1974 mit 43 von 54 Stimmen in die Kommission für Menschenrechte der Vereinten Nationen gewählt worden.

Die Menschenrechtskommission wurde 1946 als Unterkommission des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen gebildet. Die Mitgliederzahl der Kommission stieg von ursprünglich 18 auf 32 UN-Mitgliedstaaten (s. Tabelle S. 96). Sie werden jeweils für drei Jahre nach einem geographischen Schlüssel gewählt: Die Bundesrepublik Deutschland für die Jahre 1975 bis 1977.

Der Gruppe der »westeuropäischen und anderen Staaten«, zu denen auch Australien, Kanada und die Vereinigten Staaten gehören, stehen acht Sitze in der Menschenrechtskommission zu, von denen drei traditionsgemäß die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats — Frankreich, Großbritannien und USA — innehaben.

Die Kommission für Menschenrechte befaßt sich u. a. mit dem Schutz von Minderheiten, der Verhütung von Diskriminierungen auf Grund der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion, der Informationsfreiheit und mit allgemeinen Menschenrechtsfragen.

Die Bundesregierung hatte bereits anläßlich des Beitritts der Bundesrepublik Deutschland zu den Vereinten Nationen im September 1973 ihre Entschlossenheit bekräftigt, in der Weltorganisation gerade auf sozialem und humanitärem Gebiet tatkräftig mitzuarbeiten. Hierzu ergibt sich durch die Wahl der Bundesrepublik in die Menschenrechtskommission verstärkte Gelegenheit.

Rechtsfragen

Aggression: Endgültige Definierung des Begriffs? — Kampf um Unabhängigkeit soll keine Aggression sein (45)

Aggression ist »die Anwendung bewaffneter Gewalt durch einen Staat gegen die Souveränität, räumliche Unantastbarkeit und politische Unabhängigkeit eines anderen Staates«. Auf diese Definition des Begriffs Aggression einigte sich der hiermit befaßte Sonderausschuß auf seiner siebten Tagung in New York vom 11. 3.—12. 4. 1973. Mit einem zur Beschlußfassung durch die nächste Generalversammlung vorformulierten Entschlußentwurf, der diese Definition enthält, zog der Ausschuß jetzt den Schlußstrich unter ein Problem, das die Vereinten Nationen seit 1950 — hervorgeru-

fen durch die Diskussion um den Beginn des Korea-Kriegs — beschäftigte. (Auch der Völkerbund hatte versucht, die Aggression völkerrechtlich zu definieren, war aber wegen Meinungsverschiedenheiten zu keinem Ergebnis gekommen.) Die anfänglich mit der Begriffsbestimmung beauftragte Völkerrechtskommission der UNO hatte bereits 1951 beschlossen, hauptsächlich eine weitgefaßte Definition des Begriffs aufzustellen und nicht nur eine detaillierte Aufzählung möglicher Aggressionshandlungen zusammenzutragen, da diese niemals vollständig sein könne. Diese Aufgabe zu lösen übernahmen seit 1952 nacheinander mehrere Ausschüsse der Generalversammlung. Die Interessengegensätze innerhalb der Vereinten Nationen der fünfziger Jahre (Ost-West-Konflikt) machten es jedoch unmöglich, eine für alle Seiten annehmbare Definition vorzulegen. Der dann 1967 eingesetzte Sonderausschuß zur Definierung des Begriffs Aggression erzielte auf verschiedenen Tagungen zwar Übereinstimmung über sein Hauptziel, eine allgemeine Definierung des Begriffs, konnte sich indessen weder auf einen verbindlichen Katalog von Aggressionshandlungen noch hinsichtlich der rechtlichen Folgen einigen, die aus solchen Handlungen erwachsen (s. VN 1972 S. 72, 1973 S. 138). Nachdem diese letzten Schwierigkeiten erst jetzt überwunden werden konnten, legte der Ausschuß seine vollständige Definition vor.

Die Definition enthält zunächst die eingangs zitierte Bestimmung. Sie bezeichnet sodann als Aggression zugleich jede weitere Gewaltanwendung eines Staates, die »mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbar« ist. Bei dem Begriff »Staat« ist unerheblich, ob das fragliche Staatsgebilde

- > von anderen Staaten anerkannt wird,
- > Mitglied der UNO ist, oder
- > einer »Gruppe von Staaten« angehört.

Ausschlaggebend für die Feststellung, ob eine Aggressionshandlung vorliegt, ist der »Beweis des ersten Augenscheins« (prima facie evidence), d. h. Aggressor ist derjenige, der als erster eine in den Rahmen der Definition fallende Handlung verübt. Dessen ungeachtet kann der Sicherheitsrat nach Würdigung aller relevanten Tatsachen zu der Schlußfolgerung gelangen, daß eine Handlung keine Aggression darstellt, so beispielsweise, wenn die Handlungen oder ihre Folgen geringfügig sind.

Die Definition bezeichnet folgende Akte als Aggressionshandlungen, unbeschadet, ob ihnen eine Kriegserklärung vorausgegangen ist:

1. Das Eindringen oder der Angriff bewaffneter Streitkräfte eines Staates in das Gebiet eines anderen Staates; jede militärische Besetzung, die, wenn auch zeitlich begrenzt, einem solchen Eindringen oder Angriff folgt; jede Besitzergreifung des Gebietes oder von Teilen des Gebietes eines anderen Staates durch Anwendung von Gewalt.
2. Den Einsatz irgendwelcher Waffen, einschließlich Bombardierungen, durch bewaffnete Streitkräfte eines Staates gegen das Gebiet eines anderen Staates.
3. Die Blockade von Häfen oder Küsten eines Staates.

4. Den Angriff bewaffneter Streitkräfte eines Staates gegen Land-, See- und Luftstreitkräfte sowie gegen Flotten- und Luftwaffeneinheiten eines anderen Staates.
5. Den vertragswidrigen Einsatz von im Ausland stationierten Streitkräften entgegen den Abmachungen, die der Stationierung zugrunde liegen; jede Verlängerung der Stationierung über den vertraglich festgelegten Zeitpunkt hinaus.
6. Die Überlassung von Operationsbasen an einen anderen Staat, die dieser für Aggressionsakte gegen einen Drittstaat benutzt.
7. Die Entsendung von bewaffneten Banden, Gruppen, Freischärlern oder Söldnern, sofern ihre Tätigkeiten als Aggres-

sionshandlungen angesehen werden können.

Diese Aufzählung soll indessen nicht erschöpfend sein; der Sicherheitsrat kann weitere Handlungen als Aggressionsakte bezeichnen (wozu ihn Artikel 39 der UN-Charta ausdrücklich verpflichtet). Weiter stellt die Definition fest, daß es keine politischen, militärischen oder anderen Umstände gibt, die Aggressionshandlungen rechtfertigen könnten; ebensowenig kann das Ergebnis einer derartigen Handlung als rechtmäßig gelten.

Ein Artikel der geplanten Definition stellt auf die völkerrechtliche Problematik der Befreiungsbewegungen in abhängigen Gebieten ab: Entsprechend der Mehrheitsmeinung innerhalb der UNO bestimmte der

Ausschuß, daß die erwähnten Kriterien nicht für Tätigkeiten zutreffen, die der Erlangung nationaler Unabhängigkeit dienen. Die Definition weist ausdrücklich auf das Recht auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit hin, das von der Charta der Vereinten Nationen und der UN-Erklärung über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten garantiert wird. Dies gelte besonders für Völker unter kolonialer, herrschaftlicher oder jeder anderen fremden Herrschaft; ihnen wird das Recht eingeräumt, für ihre Unabhängigkeit zu kämpfen und für ihren Kampf Unterstützung zu erhalten.

Die Definition bedarf der Zustimmung der Generalversammlung. Diese wird sich auf ihrer nächsten Tagung (Herbst 1974) mit dem Thema befassen.

Entschlüsse des Sicherheitsrats:

Nahost, Mittlerer Osten, Zypern

Nahost

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Verurteilung Israels und aller Gewaltakte. — EntschlieÙung 347 (1974) vom 24. April 1974

Der Sicherheitsrat,

- nach Erörterung der in Dokument S/Agenda/1769/Rev.1 enthaltenen Tagesordnung,
- nach Kenntnisnahme des Inhalts der Schreiben des Ständigen Vertreters von Libanon vom 12. und vom 13. April (S/11263, S/11264) und des Ständigen Vertreters von Israel vom 11. April 1974 (S/11259),
- nach Anhören der Stellungnahmen des Außenministers von Libanon und des Vertreters von Israel,
- in Erinnerung an seine früheren einschlägigen Entschlüsse,
- mit tiefer Bestürzung über die Fortsetzung der Gewaltakte,
- in ernster Sorge darüber, daß solche Akte die Anstrengungen gefährden könnten, die nun unternommen werden, um einen gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten zustande zu bringen,

1. verurteilt die Verletzung der räumlichen Unantastbarkeit und der Hoheit Libanons durch Israel und fordert einmal mehr die Regierung Israels auf, weitere Gewaltakte zu unterlassen;
2. verurteilt alle Gewaltakte, besonders solche, die den tragischen Verlust unschuldiger privater Leben zur Folge haben, und drängt alle Beteiligten, weitere Gewaltakte zu unterlassen;
3. fordert alle betroffenen Regierungen auf, ihre Pflichten gemäß der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts zu beachten;
4. fordert Israel auf, die entführten libanesischen Zivilpersonen unverzüglich frei und nach Libanon zurückkehren zu lassen;
5. fordert alle Parteien auf, alle Aktionen zu unterlassen, welche die Verhandlungen gefährden könnten, die darauf gerichtet sind, einen gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten zu erreichen.

Abstimmungsergebnis: + 13; — 0; = 0. China und Irak nahmen an der Abstimmung nicht teil.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Israelisch-syrisches Entflechtungsabkommen. — EntschlieÙung 350 (1974) vom 31. Mai 1974

Der Sicherheitsrat,

- nach Erörterung des Berichts des Generalsekretärs, der in Dokument S/11302 und Add. 1 enthalten ist, sowie nach Anhören seiner Stellungnahme, die er auf der 1773. Sitzung des Sicherheitsrats abgegeben hat,
- 1. begrüßt das Abkommen über die Entflechtung der israelischen und syrischen Truppen, das in Ausführung der EntschlieÙung des Sicherheitsrats 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 ausgehandelt worden ist;

2. nimmt den Bericht des Generalsekretärs nebst seinen Zusätzen und seiner Stellungnahme zur Kenntnis;

3. beschließt, unter seiner Autorität unverzüglich eine Beobachtertruppe der Vereinten Nationen über die Entflechtung aufzustellen, und ersucht den Generalsekretär, zu diesem Zweck in Übereinstimmung mit dem oben genannten Bericht und seinen Zusätzen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Truppe wird vorerst für sechs Monate aufgestellt; eine Verlängerung bleibt einem neuen Beschluß des Sicherheitsrats vorbehalten;

4. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die weitere Entwicklung laufend und vollständig zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis: + 13; — 0; = 0. China und Irak nahmen an der Abstimmung nicht teil.

Mittlerer Osten

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Vereinbarung zwischen Irak und Iran. — EntschlieÙung 348 (1974) vom 28. Mai 1974

Der Sicherheitsrat,

— in Erinnerung an seine am 28. Februar 1974 angenommene Übereinstimmung (S/11229),

1. nimmt mit Anerkennung den Bericht des Generalsekretärs zur Kenntnis, der dem Sicherheitsrat am 20. Mai 1974 zugeleitet wurde (S/11291);
2. begrüßt die ihm berichtete Entschlossenheit des Iran und des Irak, die herrschende gespannte Situation abzubauen und die Beziehungen zwischen sich zu verbessern, sowie im besonderen, daß beide Länder durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, der in Ausübung der Guten Dienste des Generalsekretärs handelte, in den folgenden Punkten Übereinstimmung erzielt haben:

- a) Genaue Einhaltung des Waffenstillstandsabkommens vom 7. März 1974;
- b) baldige und gleichzeitige Auflösung der Truppenkonzentration entlang der gesamten Grenze gemäß einer noch zwischen geeigneten Vertretern beider Länder zu treffenden Vereinbarung;
- c) Schaffung eines günstigen Klimas durch gänzliche Unterlassung aller beiderseitigen feindlichen Handlungen, um die im folgenden Paragraphen beschriebene Absicht zu fördern;
- d) baldige Wiederaufnahme der Gespräche ohne irgendwelche Vorbedingungen auf angemessener Ebene und an geeignetem Ort zwecks einer umfassenden Regelung aller beiderseitigen Fragen;

3. drückt seine Hoffnung aus, daß die Parteien schnellstmöglich die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die erzielte Vereinbarung zu verwirklichen;

4. läßt den Generalsekretär ein, jede mögliche Unterstützung zu gewähren, die von beiden Ländern bezüglich der erwähnten Vereinbarung gewünscht wird.

Abstimmungsergebnis: + 14, — 0, = 0. China nahm an der Abstimmung nicht teil.

Zypern

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe in Zypern. — EntschlieÙung 349 (1974) vom 29. Mai 1974

Der Sicherheitsrat,

- in Kenntnis des Berichts des Generalsekretärs vom 22. Mai 1974 (S/11294) demzufolge die gegenwärtigen Verhältnisse die Anwesenheit der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern noch erforderlich machen, wenn der Friede auf der Insel erhalten bleiben soll,
- in Kenntnis der Zustimmung der Regierung Zyperns, daß es angesichts der obwaltenden Umstände auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 15. Juni 1974 hinaus bestehen zu lassen,
- in Kenntnis des Berichts über die auf der Insel obwaltenden Umstände,

1. bestätigt seine Entschlüsse 186 (1964) vom 4. März, 187 (1964) vom 13. März, 192 (1964) vom 20. Juni, 193 (1964) vom 9. August, 194 (1964) vom 25. September und 198 (1964) vom 18. Dezember 1964, 201 (1965) vom 19. März, 206 (1965) vom 15. Juni, 207 (1965) vom 10. August und 219 (1965) vom 17. Dezember 1965, 220 (1966) vom 16. März, 222 (1966) vom 16. Juni und 231 (1966) vom 15. Dezember 1966, 238 (1967) vom 19. Juni und 244 (1967) vom 22. Dezember 1967, 247 (1968) vom 18. März, 254 (1968) vom 18. Juni und 261 (1968) vom 10. Dezember 1968, 266 (1969) vom 10. Juni und 274 (1969) vom 11. Dezember 1969, 281 (1970) vom 9. Juni und 291 (1970) vom 10. Dezember 1970, 293 (1971) vom 26. Mai und 305 (1971) vom 13. Dezember 1971 und 315 (1972) vom 15. Juni und 324 (1972) vom 12. Dezember 1972 und 334 (1973) vom 15. Juni und 343 (1973) vom 14. Dezember 1973 sowie die vom Präsidenten am 11. August 1964 auf seiner 1143. Sitzung und am 25. November 1967 auf seiner 1383. Sitzung zum Ausdruck gebrachte allgemeine Übereinstimmung;
2. drängt die beteiligten Parteien, mit äußerster Zurückhaltung zu handeln und entschlossene gemeinsame Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele des Sicherheitsrats fortzusetzen und zu beschleunigen, indem sie in aufbauender Weise die augenblicklich günstige Lage und Gelegenheit nutzen;
3. verlängert abermals die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, die gemäß EntschlieÙung 186 (1964) des Sicherheitsrats aufgestellt wurde, für einen weiteren Zeitraum bis zum 15. Dezember 1974 in der Erwartung, daß bis zu diesem Zeitpunkt ausreichende Fortschritte auf eine endgültige Lösung hin den Abzug oder eine erhebliche Verringerung der Truppe möglich machen.

Abstimmungsergebnis: + 14, — 0, = 1: China.